[Ausschüsse]

47

messenen Ausführlichkeit zu begründen. 189

44 der Beweiserheblichkeit der begehrten Unterlagen 193 und der Verhältnismäßig-Der Richter prüft die Rechtmäßigkeit der beantragten Maßnahme einschließlich Ausschuss selbst am Zuständig ist nach § 17 Abs. 1 UntAusG das AG Bremen. fen ebenso wie die Erzwingungshaft (§ 11 Abs. 3, § 11 a Abs. 3 UntAusG) der richterlichen Anordnung. 190 Ordnungsgeld¹⁹¹ und Vorführung¹⁹² ordnet der Durchsuchung (§ 11 b UntAusG) und weitere Eingriffe (§ 11 c UntAusG) bedür-

45 ausschusses abhängig. Anders als Art. 44 Abs. 1 GG schreibt die BremVerf die Öffentlichkeit der Be-Abs. 3 Satz 2 aus. Der Zutritt ist damit von der Einwilligung des Untersuchungsrecht für Senatsmitglieder und -vertreter zu Ausschusssitzungen schließt Art. 98 achtet wurden. 198 Es genügt die einfache Mehrheit. Das grundsätzliche Zutrittsso eine anderenfalls unzulässige Grundrechtsbeeinträchtigung verhältnismäßig eines Einzelnen dies gebieten oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint, § 7 Abs. 2 UntAusG. 196 Insbesondere kann kürverbot und die Bedeutung des Offentlichkeitsprinzips in der Demokratie begemacht werden. 197 Rechtmäßig ist der Ausschluss zudem nur, wenn das Willschlossen werden, wenn das öffentliche Interesse oder das berechtigte Interesse schussberatungen sind hingegen nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeweisaufnahme nicht von 195 Sie wird aber in § 7 UntAusG angeordnet. Die Aus-

46 6. Beendigung und Abschlussbericht. Der Untersuchungsausschuss endet mit spricht, 199 und der Ablauf der Legislaturperiode, 200 stande kommt, wenn weniger als ein Viertel der Bürgerschaftsmitglieder widerschaft (vgl. § 19 Abs. 3 UntAusG), der im Fall der Minderheitsenquete nur zutAusG. Weitere Beendigungsgründe sind ein Auflösungsbeschluss der Bürgerder Erfüllung seines Auftrages. Es ist ein Abschlussbericht zu erstellen, dem von jedem Ausschussmitglied ein Sondervotum angefügt werden kann, § 20 Un-

BremStGHE 3, 75 (94); 5, 15 (34). David, Art. 26 Rn. 112; ygl. BremStGHE 3, 75 (94); 5, 15 (34).

BremStGHE 5, 15

Vgl. auch BGH, DVBl. 1992, 1220 (1222).

Vgl. David, Art. 26 Rn. 127

BVerfGE 124, 78 (128 f.); 137, 185 (244); Cancik, ZParl. 2014, 885 (900) vgl. auch Herbeck, DVBl. 2015, 471 (479 f.

BVerfGE 77, 1 (51 ff.); BremStGHE 2, 11 (17). BVerfGE 76, 363 (385 f.).

VG Hannover, NJW 1988, 1928 (1930).
BVerfGE 74, 7; 76, 363 (389 f.); Neumann Bremen, Art. 105 Rn. 29.
BremStGHE 2, 11 (17).

Vgl. Preuß, in: Kröning/Pottschmidt/Preuß/Rinken, S. 328. Für Verfassungsrang OVG Berlin, NJW. 2002, 313 (315); Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Art. 40 Rn. 106, 109; Glauben, in: BK, Art. 44 (St.d.B. 03/2013) Rn. 123.

196 197 198 199 Dazu OVG Berlin, NJW 2002, 313; Peters, Rn. 190 ff. BVerfG DÖV 1984, 759 (760).
BVerfGE 77, 1 (48); Pieroth, in: Jarass/Pieroth, Art. 44 Rn. 7. Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Art. 40 Rn. 101; Geis, in: HStR III

BVerfGE 49, 70 (86); BVerwGE 109, 258 (263); Geis, in: HStR III, § 55 Rn. 61

in Bremen gerichtlich angreifen. 201 nicht vorgesehen. Betroffene Dritte können Feststellungen im Abschlussbericht Satz 1 GG und andere Landesverfassungen anordnen, ist im bremischen Recht Rechtsschutz. Die Gerichtsfreiheit des Abschlussberichts, die Art. 44 Abs. 4

weisanträge und Beschlüsse über sonstige Verfahrensfragen, die im Ausschuss ausgesetzt sieht, die Einsetzung anfechten. 203 Auch die Ablehnung einzelner Be-Einsetzung einfordern oder ein Abgeordneter, der sich einer Kollegialenquete hof. Im Organstreit kann etwa die Minderheit des Art. 105 Abs. 5 Satz 1 die Im innerparlamentarischen Bereich führt der Rechtsweg²⁰² zum Staatsgerichts-\$

streitig werden, werden im Organstreit angegriffen. 204 Beweisbeschlüsse angreifen, soweit seine Verweigerungsmöglichkeit nicht aus-Gleiches gilt, wenn der Senat Unterstützung oder Informationen verweigert. 205 Umgekehrt kann der Senat auch die Einsetzung des Ausschusses oder einzelne 49

muss wie im Strafverfahren gelten, wenn er bei einer Durchsuchung erst bei dezuständig, das auf Antrag des Ausschusses entscheidet. Erlangt der Betroffene Kenntnis, kann er nach § 17 Abs. 2 UntAusG Beschwerde einlegen. Dasselbe kann auch Unterlassungsklage gegen den Behördenträger erheben. 212 dass Behörden Akten mit ihn betreftenden Inhalten dem Ausschuss vorlegen, abgelehnt, steht dem Ausschuss das Beschwerderecht zu. 211 Wer verhindern will Feststellung der Rechtswidrigkeit begehrt. 210 Wird die richterliche Anordnung ren Durchführung von der richterlichen Anordnung erfährt und nachträglich die richterliche Anordnung voraus, ist nach § 17 Abs. 1 UntAusG das AG Bremen der Betroffene muss seine Umsetzung abwarten. 209 Setzt die Maßnahme eine richten klagen. 208 Der Beweisbeschluss selbst kann nicht angegriffen werden, und einzelne Ermittlungsmaßnahmen des Ausschusses vor den Verwaltungsge-Außenstehende Dritte - auch Gemeinden²⁰⁶ - können gegen die Einsetzung²⁰⁷ 50

III. Petitionsausschuss

1. Allgemeines. Petitionen müssen die Bürgerschaft (Landtag) und die Stadtbürgerschaft bearbeiten. Dementsprechend gibt es nach § 4 Abs. 1 PetG einen Peti-CI.

Vgl. zu weiteren Rechtsschutzfragen Glauben, in: BK, Art. 44 (St.d.B. 03/2013) Rn. 142 ff., 181 ff.; Peters, Rn. 140 ff. Glauben, in: BK, Art. 44 (St.d.B. 03/2013) Rn. 142 f.; Neumann Bremen, Art. 105

BVerfGE 105, 197; Peters, Rn. 239 ff.

205 BremStGHE 5, 15 (20); vgl. David, Art. 26 Rn. 142; Peters, Rn. 258

Der Senat kann das Anliegen der Gemeinde auch aufgreifen und als "Zweifelsfrage"

nach Art. 140 Abs. 1 Satz I vor den Staatsgerichtshof bringen, BremStGHE 3, 75. Str., vgl. BayVerfGH, NVwZ 1996, 1206 (1207); BayVerfGH, BayVBl. 2015, 154; Glauben, in: BK, Art. 44 (St.d.B. 03/2013) Rn. 145, 183 f.; ders., NVwZ 2015, 1023

(1024); Peters, Rn. 148.

BVerwGE 79, 339 (340); OVG Berlin, NJW 2002, 313; NdsOVG, NVwZ 1986, 845; BverwGE 79, 339 (340); OVG Berlin, DVBl. 2006, 1265; Klenke, NVwZ 1995, 644 (647 ft.); Preuß, in: Kröning/Portschmidt/Preuß/Rinken, S. 329; a.A. Geis, in: HStR III, § 55 Rn. 64; Kästner, NJW 1990, 2649; Kopp/Schenke, § 40 Rn. 35. Peters, Rn. 242

Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 105 Rn. 16 f. m.w.N.; vgl. auch BremStGHE 2, 11 (12). OLG Köln; NJW 1985, 336.

Peters, Rn. 260.

²⁰¹ Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Art. 44 Rn. 188; Brocker, NVwZ (2014, 1357 (1359 f.); Menzel, Landesverfassungsrecht, S. 442; Neumann Bremen, Art. 105 Rn. 34; Preuß, in: Kröning/Pottschmidt/Preuß/Rinken, S. 328 f.

Ausschüsse

dürfte verfassungsrechtlich möglich sein; solange § 11 f. PetG in Kraft ist, wäre sie aber rechtswidrig. 217 dung über die Petitionsbehandlung auf den Petitionsausschuss zu übertragen, PetG. Art. 105 Abs. 6 geht davon aus, dass Petitionen nicht an Deputationen oder Fachausschüsse verwiesen werden, ²¹⁴ im Fall einer Deputation stünde auch die Beteiligung der Exekutive entgegen, ²¹⁵ Adressat der Petition ist das Bürgerschaftsplenum, ²¹⁶ das eine erneute Überprüfung in Auftrag geben kann, wenn es von der Beschlussempfehlung des Ausschusses nicht überzeugt ist. Die Entscheibereiten die Beschlussfassung der (jeweiligen) Bürgerschaft vor, vgl. §§ 14 f. tionsausschuss (Land) und einen Petitionsausschuss (Stadt). 213 Beide Ausschüsse

52 2. Petitionsrecht. Die bremische Verfassung regelt kein Petitionsrecht. Dieses er scher Kontrolle der Exekutive ("soziales Frühwarnsystem"). 219 der Bürgerschaft ergeben sich Hinweise auf potenzielle Anlässe parlamentariund Interessen, aber auch Möglichkeit zur politischen Partizipation. Aus Sicht wiederholt. Für den Einzelnen bedeutet es Schutz seiner individuellen Rechte gibt sich unmittelbar aus Art. 17 GG²¹⁸ und wird in § 1 PetG einfachgesetzlich

S rig.²²² Die Petition ist unzulässig, wenn sie, insbesondere durch beleidigenden Inhalt, gegen Strafgesetze verstößt.²²³ Satz 2 PetG ist nach hier vertretener, bestrittener Auffassung verfassungswidwahrende elektronische Einlegung²²¹ und die Erkennbarkeit des Petenten vo-Eine zulässige Petition²²⁰ setzt eine schriftliche oder die vorgesehenene Form raus, das darüber hinausgehende Unterzeichnungserfordernis in § 2 Abs.

54 schienen Vorkehrungen gegen Missbrauchsmöglichkeiten, die sich aus der Anonymität des Internets ergeben, nötig.²²⁴ Die Petitionen werden durch die Bürger-§ 9 PetG ermöglicht öffentliche Petitionen. Dadurch sollen eine größere Publizi kussion besteht. Die Veröffentlichung ist an Bedingungen geknüpft (allgemeines Interesse, bestimmte inhaltliche Einschränkungen nach § 9 Abs. 4 PetG, Schließung, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr möglich ist). Da nur die Veröfschaft im Internet veröffentlicht, wo die Möglichkeit zur Mitzeichnung und Dissonst von der Möglichkeit der Petition wenig Gebrauch machen. Zugleich ertät der Anliegen ermöglicht und Bevölkerungskreise angesprochen werden, die

Vgl. Bremische Bürgerschaft (Landtag), Drs. 17/910 vom 27.8.2009, S. 8; zum früheren Recht Brandt/Schefold, in: Kröning/Pottschmidt/Preuß/Rinken, S. 560.

Vgl. David, Art. 26 Rn. 5 ff.; Menzel, in: Löwer/Tettinger, Art. 41 a Rn. 26.

BremStGHE 1, 161 (163).

Vgl. Neumann Bremen, Art. 105 Rn. 42; zum Bund Achterberg/Schulte, in: von Man Vgl. Bogan, in: Epping/Butzer/Brosius-Gersdorf/Haltern/Mehde/Waechter, Art. 26

BremStGHE 6, 11 (19); Neumann Bremen, Art. 105 Rn. 38. goldt/Klein/Starck, Art. 40 Rn. 29 ff.

März, in: Schneider/Zeh, § 45 Rn. 20 ff. Jarass, in: Jarass/Pieroth, Art. 17 Rn. 4; Menzel, in: Löwer/Tettinger, Art. 41 a Rn. 16. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 40 Rn. 1 ff.; Neumann Bremen, Art. 105 Rn. 39; Vitzthum BremStGHE 6, 11 (19); Geis, in: HStR III, § 54 Rn. 13 f.; Achterberg/Schulte, in: von

Die Reichweite des Art. 17 GG bei elektronischer Einlegung ist ungeklärt, vgl. Guckel berger, DOV 2008, 85 (86 ff.).

Vgl. Bauer, in: Dreier, Art. 17 Rn. 26 m.w.N. Der formlose Rechtsbehelf der Petition Widerspruch kann nicht strengeren Anforderungen unterliegen als förmliche Rechtsbehelfe wie der

223 224 BVerfGE 2, 225 (229); BVerwGE 103, 81 (89).

Bremische Bürgerschaft (Landtag), Drs. 17/910 vom 27.8.2009, S. 10; vgl. Guckelber ger, DOV 2008, 85 (88).

dem nicht entgegen. 225 fentlichung, nicht aber die Behandlung eingeschränkt wird, steht Art. 17 GG

dass sie unter öffentlicher Mehrheitsbeteiligung öffentliche Aufgaben wahrnehdigkeit innerhalb der Verbandskompetenz des Landes. 226 Das betrifft auch Körvertretung. Die Bürgerschaft (Landtag) hat als Volksvertretung eine Allzustän-Nach Art. 17 GG behandlungspflichtig ist die zuständige Stelle und die Volkskungsmöglichkeiten umfassenden Sinne zu verstehen. 228 Begriff der Aufsicht ist in einem materiellen, alle rechtlich eröffneten Einwirdie Petition die Wahrnehmung dieser Aufgaben betrifft (§ 1 Abs. 2 PetG). Der men oder dass sie mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut sind und Unternehmen und sonstigen Trägern öffentlicher Verwaltung²²⁷ ist erforderlich, perschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der andes- oder Gemeindeaufsicht unterstehen. Bei privatrechtlich organisierten

herrschender, von älterer bremischer Rechtsprechung aber nicht geteilter²³¹ Meinung nicht erforderlich.²³² § 13 PetG erweitert den Begründungsanspruch Der Inhalt der Behandlungspflicht besteht darin, die Petition entgegenzunehmen, sie sachlich zu prüfen und die Art der Erledigung mitzuteilen. 229 Petenten nicht, 233 Die Bürgerschaft kann Entscheidungen der anderen Gewalten nicht andern und keine Weisungen erteilen. 234 haben keinen Anspruch darauf, dass eine persönlich überbrachte Petition öffentlichkeitswirksam entgegengenommen wird. 230 Eine Begründung ist nach

rechtswidrigen Inhalts von einer sachlichen Prüfung abgesehen wird (§ 3 PetG), können Ermittlungen und Anhörungen erfolgen (§ 5 PetG). Es besteht die Mögdass das Petitionsverfahren durch Vollzug frustriert wird (§ 7 PetG). Petitionen 3. Verfahren. Eingehende Petitionen werden dem Petitionsausschuss zugeleitet unterliegen nicht der sachlichen Diskontinuität, sind also in der nächsten Wahllichkeit, die betreffende Stelle um Aufschub zu bitten, wenn die Gefahr besteht, periode weiter zu behandeln, § 15 PetG. (§ 4 Abs. 3 PetG). Nach Vorprüfung, ob z.B. wegen Anonymität oder straf-

schen Kontrolle auf der einen Seite und der im Gewaltenteilungsprinzip gründ-Optimierung des Petitionsgrundrechts und der Effektivierung der parlamentarimierungsrecht unmittelbar gegenüber den einzelnen zuständigen Trägern öffentlicher Verwaltung. 235 Seine Inhaltsbestimmung steht unter den Direktiven der Bereits aus Art. 17 GG folgt ein allgemeines parlamentarisches Petitionsinfor-

Vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 9.7.2014 – 3 N 24.14, juris. BVerfG, NJW 1992, 3033; vgl. BremStGHE 6, 11 (19 f.); Vitztbum/Dacb, in: Schneider/Zeh, § 45 Rn. 14 ff.

Dazu BremStGHE 6, 11 (24 ff.).

BremStGHE 6, 11 (23); vgl. auch Bogan, in: Epping/Butzer/Brosius-Gersdorf/Haltern/Mehde/Waechter, Art. 26 Rn. 11; Menzel, in: Löwer/Tettinger, Art. 41 a Rn. 12 f., 20.
BVerfGE 2, 225 (230); 13, 54 (90); BVerfG, NJW 1992, 3033; BVerwG, NJW 1976,

229

Neumann Bremen, Art. 105 Rn. 44.

OVG Bremen, JZ 1990, 965; OVG Bremen, Beschl. v. 7.6.2001 – 1 A 107/01, juris; ebenso Siegfried, DOV 1990, 279.

BVerfGE 2, 225 (230); 13 54 (90); BVerfG, NJW 1992, 3033; BayVerfGH, NVwZ 1988, 820; OVG Berlin, DVBl. 1976, 261; Riibl, DVBl. 1993, 14.

Bremische Bürgerschaft (Landtag), Drs. 17/910 vom 27.8.2009, S. 11.

BVerfG, NJW 1992, 3033; Geis, in: HStR III, § 54 Rn. 15; Neumann Bremen, Art. 105 Kn. 41, 55

BremStGHE 6, 11 (18 ff.); Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Art. 40 Rn. 48 ff.; Vitzthum/März, in: Schneider/Zeh, § 45 Rn. 35 ff.; a.A. Pagenkopf, in: Sachs, GG, Art. 17 Rn. 8.

²²⁵

onsrechte regelt die Verfassung nicht. Es bestehen keine Bedenken dagegen nis zur Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen. Grenzen der Informatizu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Das Nähere wird in § 5 PetG geregelt. Ergänzend gilt Art. 105 Abs. 4.²³⁸ Er wird allerdings insoweit modifiziert, als die Informationsbegehren über den Senator laufen und die Verfassung ein unmittel-Das zuständige Mitglied des Senats ist verpflichtet, dem Petitionsausschuss Akten vorzulegen, Zutritt zu öffentlichen Einrichtungen zu gewähren, Auskünfte enden Respektierung der Eigenständigkeit der Regierung auf der anderen Seite. ²³⁶ Art. 105 Abs. 6 Satz 2 erweitert die Informationsrechte des Ausschusses. ²³⁷ Art. 105 Abs. 4 Satz 4, 5 entsprechend anzuwenden. 240 nach anderen Landesrechten hat der bremische Petitionsausschuss keine Befugbares Herantreten an nachgeordnete Behörden nicht ermöglicht. 239 Anders als

Artikel 106 [Geschäftsordnung]

fassung und der Gesetze festgestellt wird. Geschäftsordnung vorbehalten, die von der Bürgerschaft nach Maßgabe der Ver Die näheren Vorschriften über den Geschäftsgang der Bürgerschaft bleiben der

Einschlägiges Schrifttum

schäftsordnungsgeber, 1998. Schmidt, Die Geschäftsordnungen der Verfassungsorgane als individuell-abstrakte Regelungen des Innenrechts, AöR 128 (2002), 608 ff.; Schwerin, Der Deutsche Bundestag als Gegen des Innenrechts, AöR 128 (2002), 608 ff.; Schwerin, Der Deutsche Bundestag als Gegen des Innenrechts, AöR 128 (2002), 608 ff.; Schwerin, Der Deutsche Bundestag als Gegen des Innenrechts, AöR 128 (2002), 608 ff.; Schwerin, Der Deutsche Bundestag als Gegen des Innenrechts, AöR 128 (2002), 608 ff.; Schwerin, Der Deutsche Bundestag als Gegen des Innenrechts, AöR 128 (2002), 608 ff.; Schwerin, Der Deutsche Bundestag als Gegen des Innenrechts, AöR 128 (2002), 608 ff.; Schwerin, Der Deutsche Bundestag als Gegen des Innenrechts, AöR 128 (2002), 608 ff.; Schwerin, Der Deutsche Bundestag als Gegen des Innenrechts, AöR 128 (2002), 608 ff.; Schwerin, Der Deutsche Bundestag als Gegen des Innenrechts, AöR 128 (2002), 608 ff.; Schwerin, Der Deutsche Bundestag als Gegen des Innenrechts, AöR 128 (2002), 608 ff.; Schwerin, Der Deutsche Bundestag als Gegen des Innenrechts, Gegen des Innenrechts des Innenre des parlamentarischen Geschäftsordnungsrechts durch ein förmliches Gesetz, 1997, Dreier, Regelungsform und Regelungsinhalt des autonomen Parlamentsrechts, JZ 1990, 310 ff.; Röper, Ausschüsse zwischen Parlaments- und Gesetzesrecht, ZParl. 1984, 529 ff.; T. I. des Selbstorganisationsrechts des Bundestages, 1992; Chen, Die Zulässigkeit der Regelung Bollmann, Verfassungsrechtliche Grundlagen und allgemeine verfassungsrechtliche Grenzen

Abs. 3 BayVert; Art. 41 Abs. 1 BerlVert; Art. 68 BbgVert; Art. 18 Abs. 1 Satz 2 HambVert; Art. 99 HessVert; Art. 29 Abs. 1 Satz 2 MVVert; Art. 21 Abs. 1 NdsVert; Art. 38 Abs. 1 Satz 2 NWVert; Art. 21 Abs. 1 NdsVert; Art. 38 Abs. 1 RhPfVert; Art. 70 Abs. 1 SaarlVert; Art. 46 SächsVert; Art. 46 Abs. 1 LSAVert; Art. 20 Abs. 1 Satz 2 SchlHVert; Art. 57 Abs. 5 ThürVert. Vergleichbare Regelungen: Art. 40 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BWVerf; Art. 20

ges; 70, 324 - Haushaltskontrolle der Geheimdienste BVerfGE 1, 144 - Geschäftsordnungsautonomie; 44, 308 - Beschlussfähigkeit des Bundesta Leitentscheidungen: BremStGHE 1, 161 – Petitionsausschuss I; 2, 32 – Parlamentsautonomie

tung	B. Verfassungs	A. Herkunft, Er
2	svergleichende Betrach-	intstehung, Entwick-
III. Stadtbürgerschaft	II. Geschäftsordnungsautonomie	C. Erläuterung

A. Herkunft, Entstehung, Entwicklung

Art. 106 ist nahezu wortgleich mit Art. 53 § 103 der Verfassung von 1849, 1 der bereits die Formulierung gebrauchte, dass die Geschäftsordnung nach Maßgabe

BremStGHE 6, 11 (21).

Zum Folgenden Bremische Bürgerschaft (Landtag), Drs. 17/910 vom 27.8.2009, S. 8 f.

Neumann Bremen, Art. 105 Rn. 47.

Etwas anders Neumann Bremen, Art. 105 Rn. 53. BremStGHE 6, 11 (22).

Verfassung von 1920 (Brem.GBl. S. 183). Zwischenzeitlich sah § 55 in der Fassung von 1894 (Brem.GBl. S. 1) ein rechtsaufsichtliches Einspruchsrecht des Senats und damit keine Geschäftsordnungsautonomie vor. Brem.GBl. S. 38; ebenso § 55 der Verfassung von 1854 (Brem.GBl. S. 8) und § 34 der

> der Verfassung und der Gesetze festgestellt wird. Seit Erlass der Verfassung von 1947 wurde die Vorschrift nicht geändert.

B. Verfassungsvergleichende Betrachtung

eigenen Geschäftsordnung. Einzige bremische Besonderheit ist die Klärung des Rangs der Geschäftsordnung in der Normenhierarchie (siehe Rn. 5). Im Bund und allen Ländern hat das Parlament das Recht zur Bestimmung seiner

C. Erläuterung

Geschäftsordnungsautonomie

und Willensbildung im Parlament sollen unabhängig von Einflussnahme und Die Geschäftsordnungsautonomie ist Teil der Parlamentsautonomie.2 Verfahren ordnetenrechte und schützt parlamentarische Minderheiten.4 Geschäftsordnung überhaupt erst die Parlamentstätigkeit, effektuiert die Abge-Gängelung insbesondere seitens der Exekutive sein.3 Zugleich ermöglicht die

II. Geschäftsordnung

angesehen.³ Sie gehören zum Binnenrecht.⁶ Durch sie werden nur Bürgerschaftsmitglieder und -organe gebunden.⁷ Neben der Geschäftsordnung im förmlichen vom Bürgerschaftsplenum¹⁰ durch Beschluss "festgestellt" und ebenso geändert. ist, sowie Observanzen und Parlamentsbräuche. Die Geschäftsordnung wird Rechtsfolgen und Rechtsschutz nicht mit Geschäftsordnungsrecht gleichgestellt wird sie durch parlamentarisches Gewohnheitsrecht, das im Hinblick auf rechts geben, die an der Rechtsnatur der Geschäftsordnung teilhaben. Ergänzt Sinne kann es Bürgerschaftsbeschlüsse zu Gegenständen des Geschäftsordnungs-Parlamentarische Geschäftsordnungen werden zumeist als autonome Satzungen

Vgl. BVerfGE 70, 324 (361); Menzel, in: Löwer/Tettinger, Art. 38 Rn. 3 f.
Zum Ganzen BVerfGE 1, 144 (148); 80, 188 (219); BremSrGHE 1, 161 (164);
MVLVerfG, DÖV 2001, 780; Brocker, in: BK, Art. 40 (St.d.B. 02/2011) Rn. 207,
209 m.w.N.; Kretschmer, in: Schneider/Zeh, § 9 Rn. 66 ff.; Preuβ, in: Kröning/Pottschmidt/Preuß/Rinken, S. 309.

zur praktischen Bedeutung der Frage Brocker, in: BK, Art. 40 (St.d.B. 02/2011) Rn. 216; Kretschmer, in: Schneider/Zeh, § 9 Rn. 43 ff.; Pietzcker, in: Schneider/Zeh, § 10 Rn. 38 ff. Menzel, in: Löwer/Tettinger, Art. 38 Rn. 11; Neumann Bremen, Art. 106 Rn. 7; skeptisch BVerfGE 1, 144 (148); BremStGHE 2, 32 (34); HambVerfG, DVBl. 1976, 444 (446);

000 Brocker, in: BK, Art. 40 (St.d.B. 02/2011) Rn. 217.

BVerfGE 1, 144 (148); Brocker, in: BK, Art. 40 (St.d.B. 02/2011) Rn. 218; Neumann Bremen, Art. 106 Rn. 7; Pietzcker, in: Schneider/Zeh, § 10 Rn. 21 ff.; Preuß, in: Kröning/Pottschmidt/Preuß/Rinken, S. 309; Stern, in: ders. Bd. II, § 26 S. 84.

Pietzcker, in: Schneider/Zeh, § 10 Rn. 19

Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Art. 40 Rn. 49 ff.; Kretschmer, in: Schneider/Zeh, § 9 Rn. 33 f., 60 ff.; Schulze-Fieltz, in: Schneider/Zeh, § 11 Rn. 4 ff.; Zeh, in: HSrR III, § 53 Rn. 12.

10 Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Art. 40 Rn. 54; Neumann Bremen, Art. 106 Rn. 9; T.I. Schmidt, AöR 128 (2002), 608 (624); vgl. MVLVerfG, DÖV 2001, 780.

807

Baer

BVerfGE 44, 308 (314); 70, 324 (360); vgl. BremStGHE 1, 161 (164); 2, 32; 7, 77 (99 ff.); Kretschmer, in: Schneider/Zeh, § 9 Rn. 31 f.; Pietzcker, in: Schneider/Zeh, § 10 Rn. 3 ff., 20.